

Die Riester-Rente wurde 2001 als Instrument der zusätzlichen, privaten Altersvorsorge geschaffen, das mit Zulagen und Steuervergünstigungen gefördert wird. Durch die Förderung soll ein Absinken der gesetzlichen Rentenversorgung kompensiert werden. Die Riester-Rente ist für die meisten Menschen in Deutschland ein ideales Mittel, um staatlich gefördert Altersvorsorgesparen zu betreiben. Der Staat fördert sowohl über direkte Zulagen, die dem Vertrag zugeschrieben werden, als auch über mögliche Steuervorteile das Vorsorgen fürs Alter.

Im § 10 a des EStG ist der förderberechtigte Personenkreis definiert. Unter anderem werden dort explizit Menschen mit Behinderungen, die in einer Werkstatt für behinderte Menschen arbeiten, genannt. Der Gesetzgeber verfolgt damit die Absicht, auch Menschen mit Behinderungen an dieser staatlichen Förderung teilhaben zu lassen.

Allerdings muss man bei der Empfehlung eines derartigen Altersvorsorgevertrages die Rahmenbedingungen intensiv analysieren: Menschen mit Behinderung, die in Werkstätten arbeiten, erhalten oftmals Hilfeleistungen von Sozialhilfeträgern. Die Riester-Rente ist geschützt. Beiträge zur Riester-Rente zählen nicht als Einkommen. Der Wert des Vertrages zählt nicht als einzusetzendes Vermögen. Insofern ist der Abschluss einer Riester-Rente für Menschen mit Behinderung zumindest für den Zeitraum der Ansparphase durchaus sinnvoll.

Anders in der Rentenbezugsphase: Denn die aus der Riester-Förderung resultierende Rente wird - wenn auch nur in geringer Höhe aufgrund des niedrigen Beitrages während der Ansparphase - als Einkommen gewertet. Zu diesem Zeitpunkt unterliegt die Riester-Rente nicht mehr dem speziellen Schutz des Gesetzgebers.

Unserem Gesellschafterauftrag gerecht werdend, haben wir einige Einrichtungsträger nach den Konstellationen und denkbaren Ausgestaltungen auch im Alter befragt. Einhellig wurde uns rückgemeldet, dass oftmals Menschen mit Behinderung, die heute staatliche Hilfeleistungen in Anspruch nehmen, auch im Alter entsprechender erheblicher Hilfe bedürfen. Deshalb sollte grundsätzlich im Rahmen der Entscheidung über den Abschluss einer Riester-Rente davon ausgegan-

gen werden, dass auch in der Rentenbezugsphase staatliche Hilfeleistungen gewährt werden, auf die die Rentenzahlungen aus der Riester-Rente angerechnet werden.

Fazit / Empfehlung:

Eine private Altersvorsorge im Bereich der Riester-Rente sollte nur dann durch einen Menschen mit Behinderung, der staatliche Hilfeleistungen in Anspruch nimmt, abgeschlossen werden, wenn

- tatsächlich sichergestellt ist, dass im Alter kein besonderer Hilfebedarf zugrunde gelegt werden kann (z.B. aufgrund der familiären Einkommens- und Vermögenssituation).

oder

- dies trotz einer möglichen Anrechnung der Rentenzahlungen aus der Riester-Rente ausdrücklich gewünscht wird.

Bei der Entscheidung über den Abschluss einer Riester-Rente für einen Menschen mit Behinderung, der staatliche Hilfeleistungen in Anspruch nimmt, sollten also neben einer wirtschaftlichen Betrachtung auch die individuellen Gegebenheiten (z.B. familiäre Einkommens- und Vermögensverhältnisse) und die Mentalität in Bezug auf die Inanspruchnahme von Sozialleistungen berücksichtigt werden. Ebenso ist zu beachten, dass es bis heute keine einschlägige Rechtsprechung zur geltenden Gesetzgebung gibt.